

Franz-Josef Arlinghaus,
Bernd Ulrich Hucker,
Eugen Kotte (Hg.)

**Verfassungsgeschichte
aus internationaler und
diachroner Perspektive**

Martin Meidenbauer »»

Prof. Dr. Franz-Josef Arlinghaus, Professor für Allgemeine Geschichte unter besonderer Berücksichtigung des Hoch- und Spätmittelalters an der Universität Bielefeld.

Prof. Dr. Dr. Bernd Ulrich Hucker, Professor i. R. für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Hochschule Vechta, bis 2009 Direktor des Instituts für Geschichte und Historische Landesforschung an der Hochschule Vechta.

Prof. Dr. Eugen Kotte, Professur für Didaktik der Geschichte / Neuere und Neueste Geschichte an der Universität Vechta, Mitherausgeber der wissenschaftlichen Buchreihe „Kulturwissenschaft(en) als interdisziplinäres Projekt“.

Wir danken der Universitätsgesellschaft Vechta für die finanzielle Unterstützung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Martin Meidenbauer
Verlagsbuchhandlung, München

Umschlagabbildung: Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte;
<http://www9.georgetown.edu/faculty/spielmag/images/declaration1789.jpg> (31.06.2010)

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urhebergesetzes ohne schriftliche Zustimmung des Verlages ist unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Nachdruck, auch auszugsweise, Reproduktion, Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Digitalisierung oder Einspeicherung und Verarbeitung auf Tonträgern und in elektronischen Systemen aller Art.

Printed in Germany

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem, säurefreiem und alterungsbeständigem Papier (ISO 9706)

ISBN 978-3-89975-210-6
Verlagsverzeichnis schickt gern:
Martin Meidenbauer Verlagsbuchhandlung
Erhardtstr. 8
D-80469 München
www.m-verlag.net

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
Helwig Schmidt-Glintzer: Der Mensch in Harmonie zwischen Himmel und Erde. Verfassungen in China in Vergangenheit und Gegenwart	15
Ludwig Biewer: Verfassungsentwicklungen von der Monarchie zur Republik	35
Hans Henning Hahn: Kann es einen Staat gleichberechtigter Nationen geben? Probleme der Verfassungsentwicklung des Habsburger Reiches in der Mitte des 19. Jahrhunderts	61
Bernd Ulrich Hucker: Die „Calenbergische Nation“, Friedrich Ludwig von Berlepsch und „Wahrheit und Recht“	83
Eugen Kotte: Revolutionäre Werte und republikanische Prinzipien im Staatsgründungsprozess der USA	99
Ulrich Meier: Kulturen der Teilhabe. Zur Raumgestalt des Politischen in der mittelalterlichen Stadt: Florenz und Dortmund im Vergleich	127
Jan Rüdiger: Das Königtum erzählen im mittelalterlichen Norwegen	151
Franz-Josef Arlinghaus: Das Herz Heinrichs III. Herrschersakralität, Raumvorstellungen und der tote und der lebende Körper des Königs	175
Thomas Scharff: Herrschaft über die Erinnerung. Königtum, Krieg und Historiographie im Frühmittelalter	193
Ralf Häussler: Athen als demokratisches Experiment. Ein Plädoyer für die Basisdemokratie	211
Autorenverzeichnis	241

Das Herz Heinrichs III. Herrschersakralität, Raumvorstellungen und der tote und der lebende Körper des Königs

1. Einleitung

Der Aufsatz verbindet zwei zentrale Themen der hochmittelalterlichen Reichs- und Verfassungsgeschichte miteinander, die bisher nicht systematisch aufeinander bezogen wurden. Zum Einen die Sakralität des Herrschers und zum Zweiten die ambulante Herrschaft, das Reisekönigtum, also das Phänomen, dass die Könige von Ort zu Ort zogen, um ihre Herrschaft auszuüben. Es versteht sich dabei von selbst, dass an dieser Stelle nur erste, skizzenhafte Überlegungen geboten werden können, die der weiteren Ausarbeitung bedürfen. Es bedarf hierzu einer umfassenderen Durchdringung des Themas und des Materials, die allerdings bereits in Angriff genommen wurde. Ziel dieses Aufsatzes kann es jedoch nur sein, erste Überlegungen zum Thema zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.

Der Text hat sich nicht zuletzt durch neuere theoretische Überlegungen im Kontext des *spatial turn*, wie sie im Rahmen eines kulturwissenschaftlichen Zugriffs auf die Geschichte entwickelt wurden, anregen lassen.¹ Für die Frage nach der Bedeutung des Raumes in der Vormoderne ist für diesen Aufsatz der Ansatz von Rudolf Schlögl wichtig. Nach ihm kann der Raum in der Vormoderne als „Universalmedium“ betrachtet werden.² Mit dieser Begriffswahl macht er, ganz einer systemtheoretischen Perspektive verpflichtet, den Raum zu einem Bestandteil von Kommunikation. Das bedeutet natürlich nicht, dass geografische Realitäten, die Physiognomie der Landschaft, ausgeblendet würden. Seit der Schule der *Annales* und Fernand Braudels Studie zum Mittelmeer³ ist klar, dass Meere und Seen, Berge und

¹ Vgl. Bachmann-Medick, Turns, S. 284-328.

² Vgl. Schlögl, Kommunikation, S. 183-191, zum Begriff der Universalmedien vgl. ebd., S. 171.

³ Vgl. Braudel, Mittelmeer.

Flüsse ihren Einfluss auf die Kultur entfalten können. Aber hier wird ein anderer Schwerpunkt gesetzt: Es ist primär die *Beobachtung*, die *Wahrnehmung* des Raumes, die dazu führt, dass er soziale Ordnung abbilden und hervorbringen kann. Erst wenn, um naheliegende Beispiele zu nehmen, bei bestimmten Gelegenheiten eine Sitzordnung, also die Platzierung von Personen im Raum, als Abbildung von Standesunterschieden interpretiert wird, wird der Raum dazu benutzt, soziale Ordnung zu verhandeln bzw. hervorzubringen, erst wenn der Fluss als Grenze verstanden wird, bekommt er eine politische Bedeutung. Insofern ist der Raum ein Medium, dass eben stark von der Art der Nutzung durch Personen abhängig ist, und nicht selbst als Agens auftritt.

Aber verhält es sich bei der ambulanten Herrschaft nicht gerade anders? Ist es hier nicht der Raum, den es zu überwinden gilt, weil der König von A nach B will, um dort Recht zu sprechen oder lokale Große in seine Herrschaft einzubinden? Und wird nicht der Raum – etwa bei unterschiedlichen Weg- und Wetterverhältnissen – zum Agens von Politik, weil er so Handlungsspielräume für rasches Handeln vorgibt bzw. einschränkt? Das ist sicherlich zutreffend und gilt – trotz des enormen technischen Fortschritts auf dem Gebiet des Transportwesens – auch heute noch. Die Frage ist jedoch, ob diese Kategorien auf das zu untersuchende Phänomen den entscheidenden Einfluss ausüben, oder ob dies dem Raum als spezifisch wahrgenommenen, kulturellen Konstrukt zukommt.

Dass in der Vormoderne der Platzierung von Körpern im Raum besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, wird nach den Forschungen der letzten Jahre niemand bestreiten wollen.⁴ Ist die Beobachtung der Menschen einmal auf solche Phänomene eingestellt, dann ist klar, dass Kategorien wie „vorn – hinten“ – etwa bei Prozessionen –, „nah und fern“ – etwa: nah beim König, fern von ihm – fast automatisch zu wichtigen Komponenten der Kommunikation werden. Konkret für unser Thema – ambulante Herrschaft und Sakralität des Herrschers – möchte ich diese Kategorien noch durch die Unterscheidung „nur hier – überall“ ergänzen. So optiert ein Land, das nicht nur im verwaltungstechnischen, sondern auch im symbolischen Sinne einen zentralen Ort aufweist, für Zentralität, für „nur hier“. Solche Orte findet man nicht erst in der frühen Neuzeit; nicht erst das Berlin der preußischen

⁴ Der Raum und das Platzieren von Personen hat in der Ritualforschung vermehrt Aufmerksamkeit gefunden; vgl. Stollberg-Rilinger, *Kleider* (mit reichhaltiger Literatur). Vgl. zudem die wichtigen Bände von Aertsen / Speer, *Raumvorstellungen*; Rau / Schwerhoff, *Gotteshaus*; dies., *Topographien*.

Könige, sondern bereits das Paris des 13. Jahrhunderts kann für sich in Anspruch nehmen, eine solche zentrale Rolle einzunehmen, waren doch alle Großen hier mit einer eigenen *curtis* vertreten.⁵

Im Hochmittelalter hat es dagegen weder im ost- noch im westfränkischen Reich eine Stadt gegeben, die eine auch nur ähnlich Bedeutung erlangte. Die Frage ist, warum insbesondere die deutschen Könige und Kaiser dieser Zeit auf die Einrichtung eines Zentralortes verzichteten, obwohl es ja durchaus herausragende Plätze gab. Städte wie Aachen, das Krönungsort war, oder Speyer, das die Salier als Grablege ausbauten, hätten sich neben Magdeburg, Mainz und Köln durchaus angeboten.⁶ Stattdessen entschieden sich insbesondere seit der Ottonenzeit die Herrscher dazu, das ganze Jahr hindurch bei jeder Witterung mit ihrem Hof über kaum befestigte Straßen durch das Land zu ziehen.⁷

Das Gegenteil von „nur hier“ wäre sicher „überall“, und dies ist vielleicht schon eine treffende Beschreibung für das Reisekönigtum, für eine Herrschaft ohne zentralen Ort. In gewisser Weise – und damit wäre eine Reformulierung des Problems gewonnen, die vielleicht einen Lösungsweg weist – kann man ambulante Herrschaft auch als Negation von Zentralität betrachten. Aus dieser Problembeschreibung lässt sich eine These ableiten, die ich dem Text voranstellen und dann im folgenden entfalten möchte:

Der entscheidende Grund für die ambulante Form der Herrschaft, so scheint mir, ist in der besonderen Form hochmittelalterlicher Königssakralität zu sehen. Denn Sakralität ist an den Körper des Königs und damit an dessen Präsenz vor Ort gebunden. Die in der ambulanten Herrschaft aufscheinende Negation von Zentralität bedeutet zugleich ein imaginäres Überallsein, das – unabhängig davon, ob der König tatsächlich regelmäßig alle Teile des Landes mit seiner Gegenwart beehrte – dem Reich der Sakralität des Herrschers teilhaftig zu werden versprach.

Zum Vorgehen: Der Annahme wird unter anderem dadurch Plausibilität verliehen, dass die drei Aspekte Königskörper, Herrschersakralität und Raum nicht nur für den lebenden, sondern auch für den toten König beleuchtet werden. In einem ersten Schritt werde ich ganz knapp erläutern, wie man sich ambulante Herrschaft in der Praxis vorzustellen hat. Anschließend sind die in der Forschung genannten Gründe für das Reisekönigtum zu nennen.

⁵ Vgl. Brühl, Fodrum, S. 22f.

⁶ Zu Speyer vgl. die luzide Arbeit von Ehlers, *Metropolis*, S. 235-241; zur „Hauptstadtfrage“ insgesamt vgl. schon Brühl, Fodrum, S. 149-154.

⁷ Vgl. Schieffer, *Ort*, S. 11-23.

Konkret geht es a) um die sogenannte „Abweidetheorie“, b) um die „Kontrolltheorie“ und c) um die „Integrationstheorie“. In einem dritten Schritt werde ich mich dann dem Umgang mit dem toten König zuwenden. Hier geht es a) um den Leichenzug, und b) um die Art des Begräbnisses, der sogenannte *mos teutonicus*. Zum Schluss werde ich die beiden Aspekte noch einmal und unter der Perspektive „Raum“ zusammen führen.

Ein systematischer Vergleich mit den Bestattungsriten der französischen und englischen Könige sowie ihrer „zentralistischeren“ Art der Regentschaft muss hier aus Platzgründen leider unterbleiben. Hinzuweisen bleibt an

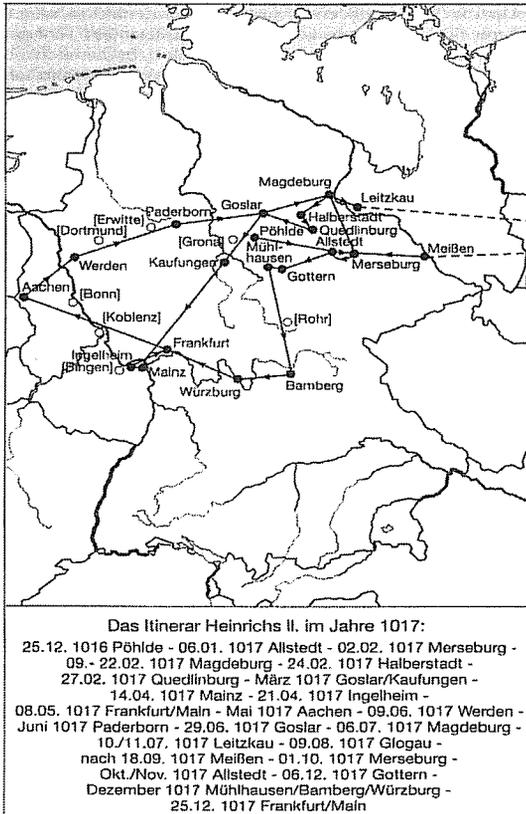


Abb. 1: Das Itinerar Heinrichs II. im Jahre 1017⁸

⁸ Entnommen aus: Schieffer, Ort, S. 13, Entwurf: Caspar Ehlers.

an dieser Stelle nur darauf, dass die Sakralität des Königs offenbar in verschiedenen Regionen Europas je in unterschiedlicher Weise entfaltet und in Herrschungspraxis umgesetzt wurde.

2. Was bedeutet ambulante Herrschaft in der Praxis?

Die Abbildung 1 verdeutlicht, was „Reisekönigtum“ im Kern bedeutet: ein beständiges Umherziehen durch das Land. Heinrich II. verweilte zwischen Weihnachten 1016 und 1017 selten länger als zwei oder drei Wochen an einem Ort (wie etwa in Magdeburg oder Aachen), besuchte dafür aber innerhalb dieser zwölf Monate einige Städte und Pfalzen mehrfach (wie etwa Magdeburg, Frankfurt/M. oder Allstedt). Innerhalb dieser Zeit zog er zweimal von Ost nach West und wieder zurück. Heinrich und sein Gefolge legten in diesem Jahr – und nicht nur in diesem – weit über 2000 Kilometer zurück, was angesichts der Infrastruktur und der Verkehrsmittel eine enorme Herausforderung bedeutete.

Deutlich wird, dass dieses Reisen kein eigentliches Ziel kannte, sondern offenbar das Unterwegs-Sein selbst der Kern der Handlung ist. Deutlich wird aber auch, dass der König nicht in allen Teilen seines Reiches gleichermaßen präsent war und dies offenbar auch nicht anstrebte. Die Karte, obwohl das Jahr recht willkürlich gewählt ist, ist insofern symptomatisch, als der Norden des Reiches von fast allen mittelalterlichen Herrschern nur selten aufgesucht wurde, und die Ottonen und Salier – Heinrich II. bildet hier eine Ausnahme⁹ – Bayern zumeist nur auf ihrem Weg nach Italien durchquerten.¹⁰ Dass darüber hinaus die jeweiligen Herrscher zu bestimmten Zeiten bestimmte Regionen oder Städte häufiger frequentierten als andere, diese sich so einer besonderen Zuneigung und Huld des Königs erfreuen konnten¹¹, gehört mit in dieses Bild und setzt generell ein auf Umherziehen programmiertes Königtum voraus. In diesem Text geht es jedoch nicht darum, um dies erneut zu betonen, solche Schwerpunktsetzungen aufzudecken oder gar zu erklären, sondern generell zu fragen, warum es zum *beständigen* Unterwegs-Sein des Hofes im Hochmittelalter offenbar keine Alternativen gab.

⁹ Nachdem der Bayernherzog als Heinrich II. in der Nachfolge Ottos III. den Thron bestiegen hat, werden insbesondere Bamberg und Regensburg häufiger frequentiert; vgl. Zotz, Gegenwart, S. 384.

¹⁰ Vgl. Brühl, Fodrum, S. 116f.

¹¹ Vgl. hierzu etwa Zotz, Gegenwart, S. 361-364.

3. Gründe für die ambulante Herrschaft

Die Forschung hat sich natürlich seit Langem mit der Frage beschäftigt, warum die hochmittelalterlichen Herrscher eine solch nomadenhaft anmutende Regierungsweise pflegten. Immer wieder wird dabei auf den enormen Bedarf des Hofes an Nahrung und Gerät für Mensch und Tier verwiesen, die eine Region allein auf Dauer nicht hätte zur Verfügung stellen können.¹² Man hat sogar versucht, die bevorzugten Aufenthalte des Hofes in bestimmten Gebieten mit den Ertragsverhältnissen der dortigen Böden in Verbindung zu bringen.¹³ Letztlich wird hier das Umherziehen also auf die begrenzte Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft eines Gebietes und auf die begrenzte Möglichkeit, aus anderen Teilen des Landes Güter in nennenswertem Umfang herbeizuschaffen, zurück geführt.

Spätestens seit Fernand Braudel sind geografische Gegebenheiten als wichtige Einflussfaktoren auch in der Geschichtswissenschaft anerkannt, und gewiss war man im Hochmittelalter mit ganz anderen Limitierungen hinsichtlich der Versorgung einer Hofgesellschaft konfrontiert als etwa in der Frühen Neuzeit. Allerdings scheint mir dies für das Unterwegs-Sein des Königs im betrachteten Zeitraum kaum den Ausschlag gegeben zu haben. Denn zum Einen finden sich etwa mit Köln und Frankfurt bereits Städte im Reich, die eine beachtliche Größe erreichten, an gut befahrbaren Wasserstraßen angesiedelt waren und damit durchaus in der Lage gewesen wären, einen Königshof zu beherbergen und zu versorgen. Zum Zweiten muss ganz unerklärlich bleiben, warum eine Pfalz wie Aachen Ende des 8. Jahrhunderts zwar den Hof Karls des Großen den ganzen Winter hindurch zu versorgen wusste¹⁴, die Könige der ottonisch-salischen Epoche dagegen auch in der kalten Jahreszeit zumeist nur wenige Tage oder Wochen an einem Ort verweilten. Versorgungsengpässe, also letztlich ökonomische Ursachen, scheinen damit für die konkrete Ausprägung der ambulanten Herrschaft wenig wahrscheinlich.

Ein zweiter Aspekt wird in der Literatur immer wieder genannt, um das Umherziehen des Königs und seines Hofes zu erklären. Angesichts der Kommunikationsmittel der Zeit, vor allem aber angesichts eines nicht oder nur sehr rudimentär vorhandenen Verwaltungsapparates erscheint es notwendig, dass der Herrscher persönlich nach dem Rechten sah und durch

¹² Vgl. Schieffer, Ort, S. 11 (mit Literatur).

¹³ Vgl. etwa die von Hermann, Lothar III., S. 62, gegebene Karte. Allerdings ist sich Hermann selbst der Problematik seines Vorgehens bewusst.

¹⁴ Vgl. Brühl, Fodrum, S. 22.

sein Umherziehen eine direkte Kontrolle vor Ort ausübte.¹⁵ In diesem Zusammenhang wird – neben anderen – häufig auf Widukind von Corveys „Sachsengeschichte“ verwiesen. Im Jahre 938 führte Thankmar, der Halbbruder König Ottos, einen Aufstand gegen den Herrscher an.¹⁶ Im Zuge der Auseinandersetzungen wurde Thankmar durch den Ritter Maincia von hinten mit einer Lanze erstochen, obwohl er in einer Kirche Zuflucht gesucht und seine Waffen bereits auf dem Altar abgelegt hatte. Widukind schreibt nun, dass dieses ungestüme Vorgehen der Soldaten Ottos, der nicht anwesend war und nichts davon wusste, vom König außerordentlich missbilligt wurde, er jedoch aufgrund des Bürgerkrieges nicht hat gegen sie vorgehen können.¹⁷ Der abwesende König ist zugleich uninformiert, so ist die Stelle gelesen worden, und dies führt zu falschem Verhalten selbst bei den in seinem Dienst stehenden Rittern, sogar zu Missetaten. Kontrolle vor Ort und damit ein Herumziehen des Königs scheint nicht nur in den Augen Widukinds der Garant für das Funktionieren von Herrschaft gewesen zu sein. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Schilderung von Thankmars Tod und die hineinverwobene Abwesenheit Ottos I. aufs deutlichste die politische mit der religiösen Sphäre verbindet: Der Auführer suchte Schutz in einer Kirche, was seinen Mörder gleich in zweifacher Weise gegen die Heiligkeit des Raumes freveln ließ: Indem er den Unbewaffneten hinterrücks neben dem Altar erstach und indem er die vom Opfer abgelegte Goldkette vom Altar nahm. Das erinnert nicht von ungefähr an Kirchenraub. Die Quelle betont die Verletzung von Sakralität, die durch den abwesenden Herrscher, so wird suggeriert, erst möglich wurde. Daraus lässt sich ableiten, dass es nicht nur um ein besseres Informiert-Sein ging, sondern schon die Anwesenheit des sakralen Herrschers eine solche Freveltat wohl verhindert hätte.

¹⁵ Vgl. stellvertretend Ehlers, 1012, S. 113: „Die Größe des tatsächlich oder gedachten Einflussgebietes des Königums machte es in jedem Fall erforderlich, an wechselnden Orten Herrschaft auszuüben in einer Zeit, deren Möglichkeiten, Abwesende anwesend zu machen, eingeschränkt waren.“

¹⁶ Vgl. zu den Hintergründen knapp Althoff, Ottonen, S. 80-84 (mit weiterer Literatur).

¹⁷ Widukind II, XI, S. 77: „Quidam autem militum Maincia vocabulo per fenestram altari contiguam lancea a tergo perfossum sibi secus aram extinxit Thanmarum. Ipse autem fraternae fautor discordiae in Biertanico postea bello vitam cum auro ab altari nequiter raptio miserabiliter perdidit. Earum rerum rex ignarus et absens cum audisset, super temeritate militum dedignatus est, sed fervente adhuc bello civili non potuit eos contristari.“

Insgesamt können gegen die Kontrolltheorie eine Reihe von Einwänden geltend gemacht werden. Gerade unter den technischen Bedingungen der Zeit ist ein reisender Hof wesentlich schlechter zu erreichen als ein ortsfester. Denn man muss erst einmal in Erfahrung bringen, wo sich der König gerade aufhält, und vor allem: wo er demnächst sein wird, wenn man ihn erreichen will.¹⁸ So haben auch Berichte über Missstände in einer Region größere Schwierigkeiten, an den Hof zu gelangen. Ginge es beim Reisekönigtum darum, ein Territorium zu kontrollieren, so wäre zudem zu erwarten, dass der König vor allem jene Gebiete aufsuchte, die als „unsichere Kantonten“ gelten können. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Nicht zufällig identifiziert die Forschung königsferne und königsnahe Landschaften.¹⁹ Königsnahe Regionen waren solche, die dem König besonders gewogen waren und von ihm häufig aufgesucht wurden, während königsferne Gebiete entweder generell kaum Beachtung fanden, wie der Norden des Reiches, oder aber, wie insbesondere in Bayern, die Herzöge eine königsgleiche Stellung für sich beanspruchten.²⁰ Wäre es um Kontrolle, um Durchdringung des Raumes gegangen, sollte man erwarten, dass sich die Könige gerade solchen Gebieten verstärkt zugewandt hätten. Das Gegenteil scheint jedoch der Fall gewesen zu sein.

Das bedeutet jedoch nicht, dass der König, weil er dort nicht präsent war, keinerlei Einfluss in königsfernen Landschaften ausgeübt hätte. Obwohl in einigen Regionen kaum präsent, gelingt es den Herrschern, über die Ausstellung von Urkunden in fast jeden Winkel des Reiches zu wirken und Rechtsverhältnisse zu gestalten. Die Beurkundungspraxis der Könige, schaut man sich die Adressanten an, folgt gerade nicht der Unterscheidung „königsnah - königsfern“, sondern deckt den weiten Raum des Reiches vergleichsweise gleichmäßig ab.²¹ Einwirkungsmöglichkeiten waren also auch in ottonisch-salischer Zeit durch die Schriftlichkeit gegeben.

Natürlich kann „Kontrolle vor Ort“ als ein wichtiger Aspekt mittelalterlicher Herrscherausübung gelten. Allerdings zeigt sich, dass das Phänomen

¹⁸ Vgl. Leyser, *Government*, S. 96f.

¹⁹ Vgl. Weinfurter, *Zentralisierung*, S. 260.

²⁰ Vgl. Müller-Mertens, *Reichsstruktur*, S. 138-140.

²¹ Ebd., S. 71: „Zwar treten einerseits hinsichtlich der Königspräsenz ‚Königslandschaften‘ und ‚Herzogslandschaften‘ ganz und gar auseinander, doch besteht andererseits hinsichtlich der Empfänger- und der Stückzahl von Königsurkunden ganz und gar kein Unterschied zwischen politischen Zentralräumen und Fernzonen der Königsherrschaft.“ Zu den Kommunikationsmöglichkeiten im Hochmittelalter vgl. Freund, *Kommunikation*.

„ambulante Herrschaft“ damit nicht hinreichend erklärt werden kann, denn dann hätten die Reisewege anders gestaltet sein müssen.

Einen wichtigen anderen Akzent setzten jene Arbeiten, die auf die Integrationsfunktion als bedeutendes Kennzeichen königlicher Herrschaft im Frühmittelalter abheben. So hat Hagen Keller schon früh darauf hingewiesen, dass Möglichkeiten zur Ausübung von Zwangsgewalt eher den Bischöfen, Fürsten und Grafen in der Region als dem König zu Gebote standen. Der König „kann die anderen Herrschaftsträger nicht beiseite schieben, sondern nur integrieren. Und dies – die hervorgehobene Integrationsfunktion des Königtums – scheint mir ein für das Verständnis der damaligen Staatlichkeit ganz wichtiger Punkt zu sein“²². Die Reisetätigkeit des Herrschers erklärt sich, so hat Andreas Kränzle den Gedankengang weiter entwickelt, nicht primär aus dem Wunsch nach Kontrolle, sondern aus der Notwendigkeit der Integration des selbstbewussten und machtvollen Adels und der Verhinderung von Konflikten und kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den Großen des Reiches.²³

Für diese These, mit der die „Kontrolltheorie“ m. E. eine wichtige Weiterentwicklung erfährt, lassen sich zahlreiche Indizien insbesondere aus den historiografischen Quellen heranziehen, die die Einschätzung stützen. In den Augen eines Wipo oder eines Thietmar von Merseburg führt die Ankunft und die Anwesenheit des Königs oder Kaisers zu Frieden und Einvernehmen, seine Abwesenheit hingegen zu Konflikt und Gewalt.²⁴ Allerdings werden die Quellen auch im Rahmen der „Integrationstheorie“ – hierin der „Kontrolltheorie“ ganz ähnlich – fast ausschließlich als daraus ableitbare Aussagen über die politisch-administrative Bedeutung der ambulanten Herrschaft gelesen. Das integrierende Moment der ritualhaften Zusammenkünfte der Großen des Reiches, wie sie etwa bei Herrschereinzügen zelebriert wurden, sieht Kränzle als „funktionales Äquivalent für Institutionen, geschrie-

²² Keller, Investitur, S. 76.

²³ Vgl. Kränzle, König, S. 126 und S. 154

²⁴ Wipo, *Gesta Chuonradi imperatoris*, cap. 38, S. 58: „Reversus imprator per Basileam descendens Franciam orientalem et Saxoniam atque Fresiam, pacem firmando, legem faciendo revisit“ (Der Kaiser kehrte über Basel zurück, Ostfranken und Sachsen und Friesland suchte er auf, den Frieden zu sichern, das Recht zu begründen). Bei Thietmar von Merseburg, IV, 27, S. 163f. liest man über Otto III. für das Jahr 996: „Rex autem natale Dommini in Colonia fuit et, pacivicatis omnibus in hiis regionibus, ad Italiam diu desideratus perrexit [...]“ (der König begab sich zu Weihnachten nach Köln, und brachte allen in der Region Frieden, dann brach er zu einem lang erwarteten Italienzug auf [...]). Zur Abwesenheit des Königs vgl. Zotz, Gegenwart, S. 351.

bene Gesetze und Beamtentum“²⁵, also letztlich als Ersatz für moderne Formen der Administration.

Die Integrationstheorie weitet sicherlich den Horizont für das Wirken des Herrschers in den Regionen. Vor dem Hintergrund eines anderen Verständnisses der „Verfasstheit“ des hochmittelalterlichen „Staates“ macht sie darauf aufmerksam, dass das Motiv der „Kontrolle“ zu kurz greift, will man das Agieren der Könige und Kaiser verstehen.

Jedoch scheint das Erklärungspotenzial dieser Theorie begrenzt, konfrontiert man sie mit der Praxis ambulanter Herrschaft. Denn mit diesem Ansatz muss weiter fraglich bleiben, warum die Könige *permanent* unterwegs sein mussten, und warum die Integration, die nicht zuletzt durch Zusammenkünfte realisiert wurde, auf denen man Vertrautheit herzustellen trachtete, sich nicht an einem zentralen Ort realisieren ließen. Ein solch zentraler Ort, symbolisch aufgeladen – man denke an Aachen – hätte vielleicht an sich schon eine integrierende Funktion entwickeln können.

Im Kern sucht auch die Integrationstheorie nach „funktionalen Äquivalenzen“ zu modernen Formen der Administration und Politikgestaltung. Dies führt jedoch leicht dazu, dass Spezifika hochmittelalterlicher Herrschaft übersehen oder nicht genügend berücksichtigt werden. Selbstredend gibt es keinen Historiker, der die Sakralität des hochmittelalterlichen Königtums bestreiten würde. Jedoch kommt es gerade darauf an, die Auswirkungen dieses Konzepts auch für das „Politische“, den Alltag von Herrschaft in Anschlag zu bringen.

4. Der tote Herrscher: Körper, Sakralität und Raum

Der Blick auf den toten Herrscher wird hier deshalb gewählt, weil dem Toten sicherlich keine Kontroll- und nur bedingt eine Integrationsfunktion zugeschrieben werden kann. Die nun darzustellenden, augenfälligen Parallelen im Verhältnis von Körper und Raum müssen also, so die naheliegende Annahme, einer anderen, vermutlich der sakralen Funktion zugerechnet werden. Zwei Punkte gilt es dabei auszuleuchten: Erstens das Totengeleit für den verstorbenen Herrscher auf dem Weg zu seiner letzten Ruhestätte, und zweitens die getrennte Bestattung von Körper und Eingeweide²⁶.

Knapp seien die Umstände des Leichenzuges und Begräbnisses von Otto III. (*980-1002) und Konrad II. (*990-1039) geschildert, die nicht zuletzt

²⁵ Kränzle, König, S. 126.

²⁶ Einen raschen Überblick bietet Rader, Ewigkeit, S. 173-184.

aufgrund der Ausführlichkeit der Schilderung in den Quellen schon oft Beachtung gefunden haben. Otto III. starb auf einem Heerzug nach Italien 1002, noch nicht 22jährig, an einer Infektionskrankheit.²⁷ Unter beständigen Angriffen feindlicher Kräfte brachte man den Leichnam über die Alpen, um dem Wunsch des Kaisers nach einer Bestattung in Aachen zu entsprechen. Dabei diente die Entnahme der inneren Organe selbstredend konservatorischen Zwecken.²⁸ Allerdings zeigt schon das Mitführen dieser Organe und die Umstände ihrer separaten Bestattung die Bedeutung, die auch diesem Teil des Leichnams zugewiesen wurde. In Augsburg, so berichtet vor allem Thietmar von Merseburg, wurde der Zug von Herzog Heinrich empfangen, der die Begleiter „[u]nter großen Versprechungen [...] einzeln [ersuchte], ihn zu ihrem Herrn und König zu wählen. Auch übernahm er die Leiche des Kaisers und die kaiserlichen Insignien“²⁹. Herzog Heinrich fand jedoch bei den Großen zunächst keine Zustimmung und sein Versuch, sich der Reichsinsignien zu bemächtigen, scheiterte ebenfalls, da man die heilige Lanze aus Sicherheitsgründen bereits voraus geschickt hatte. Als der Zug Augsburg erreichte, ließ der Herzog „die Eingeweide des geliebten Herrschers, die zuvor sorgfältig in zwei Gefäßen verwahrt worden waren, feierlich beisetzen in der Kapelle, die Luidolf, der Bischof dieser Kirche, [...] hatte errichten lassen; als Seelgerät stiftete er 100 Hufen seines eigenen Erbguts“³⁰. Der Leichenzug wandte sich dann weiter nach Norden. In Köln traf er vermutlich an Palmsonntag ein und wurde an jedem Tag der Karwoche von einer Kirche zur anderen getragen. Die Bestattung erfolgte dann Ostersonntag in Aachen. „Die Einfügung des Kondukts Ottos III. in die liturgische Ordnung der Karwoche in Köln war von [dem Kölner Erzbischof] Heribert zur Ehre des Toten und wohl auch aus politischen Gründen als Gegenaktion zu der von Heinrich II. geleiteten Augsburger *intestinar*-Bestattung vorbereitet

²⁷ Zum letzten Italienzug vgl. Althoff, Ottonen, S. 192-201. Zum Tod und Leichenzug vgl. Bornscheuer, Regum, S. 208-211; vgl. allgemein Görich, Otto III.

²⁸ Vgl. dazu allgemein Rader, Ewigkeit, S. 173-184.

²⁹ Thietmar von Merseburg IV 50, S. 189: „Quos singillatim, ut se in domnum sibi et regem eligere voluissent, multis promissionibus hortatur; et corpus impratoris cum apparatu imperiali, lancea dumtaxat excepta, quam Heribertus presul clam premiserat, suam sumpsit in potestatem.“ Übersetzung nach Trillmich, Thietmar, S. 167.

³⁰ Thietmar von Merseburg IV 51, S. 190: „Dux vero cum his Augustanam attingens urbem, dilecti senioris intestina duabus lagunculis prius diligenter reposita in oratorio sancti presulis Othelrici, quod in honorem eius Liudulfus, eiusdem ecclesiae episcopus, construxit [...] et ob animae remedium suae C mansos propriae hereditatis concessit.“ Übersetzung nach Trillmich, Thietmar, S. 167.

worden“³¹, wie Bornscheuer bemerkt. Zu erwähnen ist, dass Heinrich II. „die Augsburger Grabstätte [der Eingeweide Ottos III.] lange Zeit sehr viel mehr galt als die *corpus*-Grablege in Aachen“³².

Der Tod Konrads II. 1039 vollzog sich zwar unter weniger dramatischen Umständen, da der Leichenzug weder vor feindlichen Übergriffen noch vor den Nachstellungen eines Thronprätendenten zu schützen war. Im Kern zeigen sich jedoch die gleichen Elemente. Wipo schildert, wie nach dem Hinscheiden des in Utrecht verstorbenen Kaisers dort eine Intestinarbestattung durchgeführt und der Begräbnisort mit reichen Gaben bedacht wurde. Auf dem 30tägigen Zug nach Speyer, wo die Beisetzung statt fand, wurde der Leichnam unter Gebeten und Gesängen in den Städten Köln, Mainz und Worms in allen Klöstern und Kirchen aufgebahrt.³³

Das Unterwegs-Sein des Königs, so scheint es, fand mit seinem Tod kein Ende. Die toten Herrscher wurden keineswegs auf dem schnellsten Wege zu ihrem Begräbnisort gebracht. Vielmehr wurden die Könige umgetragen, und an wichtigen Orten machte man „Rast“, um ihnen besondere Verehrung zu teil werden zu lassen, wie sie umgekehrt durch ihre Anwesenheit den Ort auszeichneten.³⁴ Dabei zeigt sich, dass die Intestinarbestattung ebenso wie die Grablegung des *corpus* zu eigenen Feierlichkeiten und speziellen Seelgerüstiftungen Anlass gab. Schon der Bestattung der Eingeweide Ottos des Großen 973 in Memleben wurde ein besonderer feierlicher Rahmen verliehen.³⁵ Die separate Bestattung von Eingeweiden und Körper, die es auch in der Antike gab, war im Mittelalter als *mos teutonicus* bekannt und wurde vermutlich unter den Ottonen zur Regel.³⁶

³¹ Bornscheuer, Regum, S. 210.

³² Ebd., S. 131.

³³ Wipo, Gesta Chuonradi imperatoris, cap. 39, S. 59f.

³⁴ Vgl. Zotz, Gegenwart, S. 351.

³⁵ Die Theorie vermeintlich germanischer Wurzeln der in Memleben durchgeführten Zeremonien, wie noch von der älteren Forschung vertreten, ist inzwischen fundiert zurückgewiesen worden – vgl. Bornscheuer, Regum, S. 243-245.

³⁶ Vgl. Rader, Ewigkeit, S. 176. In England und Frankreich wurde diese Art der Bestattung erst 1135 (Tod Heinrichs I.) bzw. 1228 (Tod Philipps II. Augustus), wohl in Anlehnung an den Brauch im Reich, übernommen, vgl. Hallam, Burrial, S. 364. Knapp zum noch sehr unprofessionellen Umgang mit der Leiche Heinrichs I. vgl. Aufgebauer, König, S. 690.

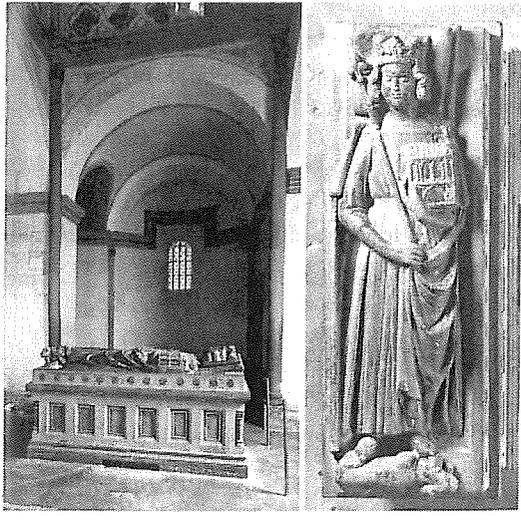


Abb. 2: Die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts errichtete Tumba für die in Goslar bestatteten Eingeweide Heinrichs III.³⁷

Heinrich III., für den Goslar vielleicht sogar wichtiger war als das von seinem Vater favorisierte Speyer, bestimmte testamentarisch, dass sein Herz und die Eingeweide in der Pfalz im Harz, der übrige Körper in der Stadt am Rhein bestattet werden sollte.³⁸ Damit „schuf [er] gleichsam einen Kompromiss zwischen den Speyer betreffenden ‚familiären‘ Absichten seines Vaters und seinen eigenen auf Goslar bezogenen politischen Plänen“.³⁹ Das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts für das Herz errichtete Grabmal brachte allerdings die ganze Person des Kaisers zur Darstellung.⁴⁰ Wenn diese Gestaltung des Intestinargabes in Deutschland auch singulär ist, so macht es doch deutlich, dass im Sinne eines Pars pro Toto bei den Intestinarbestattungen die ganze Person als anwesend vorgestellt werden konnte. Die Nähe zum Reliquienkult der Zeit, bei dem ja ebenfalls kleine Knochenstücke ausreichten, um den ganzen Heiligen als präsent zu imaginieren, ist of-

³⁷ Entnommen aus: Schubert, Stätten, S. 228.

³⁸ Vgl. Ehlers, Germaniae, S. 91-97.

³⁹ Ebd., S. 95.

⁴⁰ Zur Entwicklung der Goslarer Stiftung im Spätmittelalter siehe Lohse, Pfalzstift, S. 85-106. Zum Grabmal aus kunsthistorischer Sicht vgl. Beckermann, Grabmal, S. 87-174.

fensichtlich.⁴¹ Die erwähnte machtpolitische Bedeutung, die der spätere Heinrich II. der Bestattung der Eingeweide Ottos III. in Augsburg zukommen ließ, sowie die Stiftungen, mit denen Heinrich III. die Marienkirche in Utrecht, in der das Herz seines Vaters Konrad II. begraben lag, bedachte⁴², weisen eindrücklich auf Bedeutung auch dieser Teile des Herrscherleichnams hin.

5. Schluss

Die Argumentation hat bisher die beiden Stränge „ambulante Herrschaft“ und „Umgang mit dem verstorbenen Herrscher“ separat behandelt. Welche Verbindungen lassen sich nun zwischen diesen beiden Aspekten ziehen? Selbstredend ging es bei dem Umtragen des Leichnams und seiner „zweifachen“ Bestattung vornehmlich um die Steigerung von Fürbitten und Gebetsgedenken für das Seelenheil des Verstorbenen. Zugleich aber – und das liegt in der ambivalenten Konzeption des ottonisch-salischen Königums und der damit verbundenen *Vicarius-Christi*-Vorstellung begründet – wirkte der Begräbnisritus heilstiftend für jene, die an ihm teilnahmen und für die Regionen, durch die der Zug führte.⁴³ Das Umtragen des toten Königs war also nicht nur aus Sicht des Verstorbenen geboten, sondern ließ auch die Beistehenden teilhaben an der in seiner Sakralität begründeten Gottesnähe. Dabei ermöglichte die Teilung des Leichnams nicht nur das Durchführen von Fürbitten an zwei Plätzen, sondern war zugleich auch eine sakral konnotierte Erhöhung dieser beiden Bestattungsorte. Wichtig ist, dass – Reliquien vergleichbar – nicht nur Teile des Leichnams, sondern der Tote insge-

⁴¹ Zu dem bei Reliquien zur Anwendung kommenden Prinzip „Ubi est aliquid ibi totum est“ vgl. Angenendt, Heilige sowie Schäfer, Überführung, S. 496f.

⁴² Aufgebauer, König, S. 687.

⁴³ Bornscheuer, Regum, S. 210f.: „Den Corpus Ottos III. führte man in der Karwoche durch die vier ältesten und ehrwürdigsten Stifts- und Begräbniskirchen, die [...] in einem Halbkreis außerhalb der Stadtmauer um Köln lagen [...] Man erhöhte durch die Anwesenheit des verstorbenen Kaisers und durch seinen Kondukt um Köln herum die Stadt und diente andererseits zugleich der himmlischen Erhöhung des Herrschers durch die einzelnen Seelenmessen und die Totengebete in jeder Kirche. Hatte man, wie wir vermuten, den Toten am Palmsonntag empfangen, so trennte man sich von ihm mit einer Festmesse am Tage des Abschiedsmahls Christi [Karfreitag]. Damit imitierte das Translationsarrangement in der Karwoche den Abschied Christi von den Seinen. Dieses von Heribert für Köln als ein zweites Jerusalem gesicherte Erlebnis, den letzten Adventus und Abschied Christi figural im letzten Adventus und Abschied seines irdischen Stellvertreters zu feiern, wurde ergänzt durch die Aachener Bestattung am Osters- tag.“

samt als an mehreren Orten gleichzeitig präsent imaginiert werden konnte. Diese Imagination wurde an ein physisches Substrat – Herz und Eingeweide hier, übriger Körper dort – rückgebunden.

Auch wenn der lebende König notgedrungen intakt bleiben musste, sind doch Parallelen im Verhältnis von Körper und Raum augenfällig. Die Anwesenheit des lebenden wie des toten Herrschers führte dazu, dass die Städte und Regionen, durch die er gelangte, in besonderer Weise ausgezeichnet und hervorgehoben wurden. Die Sakralität des Herrschers entfaltete sich vor und nach seinem Ableben nicht zuletzt durch seine physische Präsenz. Einer Fixierung des lebenden oder toten Königs an einen bestimmten Ort wurde mit teilweise großem Aufwand entgegen gewirkt. Sie scheint sich auch deshalb verboten zu haben, weil – ganz unabhängig von der tatsächlichen geografischen Auffächerung der Reisetätigkeit, des Leichenzuges oder der Bestattungen, die notwendigerweise immer limitiert ist – die Imagination der Diffusion von Herrschersakralität im Raum nicht mehr hätte aufrecht erhalten werden können.⁴⁴ Die oben im Rahmen der Kontroll- und Integrations-theorie angeführten Quellen, die von Freude, Frieden und Eintracht berichten, die durch die Ankunft oder Anwesenheit des Königs ausgelöst wurden, stellten deshalb weniger oft einen Konnex zu direktem politischen Handeln her.

Ambulante Herrschaft bedeutet, dass es keinen bestimmten, zentralen Ort gibt, an dem der König lokalisiert werden kann, auf den seine Macht und seine Sakralität festgelegt wären. Und dies gilt offenbar noch für den toten König. Nicht die Tatsache, dass er nicht überall zugleich sein kann, sondern die Festlegung auf einen Ort hätte bedeutet, dass er in den übrigen Teilen des Reiches eindeutig abwesend gewesen wäre. Nur der reisende, nicht auf einen Ort festgelegte König lässt seinem Reich die friedensstiftende Wirkung seiner körperlichen Präsenz angemessen zu Teil werden. So kann man folgern, dass ambulante Herrschaft primär eine Zurückweisung von Zentralität darstellt und damit die Imagination von Ubiquität des Königs erlaubt, die ihre Notwendigkeit in dem Konzept der Sakralherrschaft findet, wie sie unter den Ottonen und Saliern in besonderer Weise entwickelt und ausgestaltet wurde. Der Raum wird auch hier zu einem Medium, und Ubiquität erweist sich als ausgesprochen angemessene Darstellungsform für Sakralität.

⁴⁴ Zur Klage über einen König, der bestimmte Regionen nicht oder nur selten besuchte, vgl. Zotz, *Gegenwart*, S. 351.

Quellen

- Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung. Hg. von Robert Holzmann. Berlin 1935 (= MGH *Scriptores rerum Germanicarum. Nova Series* 9).
- Thietmar von Merseburg: Chronik. Hg. von Werner Trillmich. Darmstadt 2002 (= *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters* 9).
- Widukind von Corvey: *Rerum gestarum Saxoniarum libri tres*. Hg. von Paul Hirsch / Hans-Eberhard Lohmann. Hannover 1935 (= MGH *Scriptores rerum Germanicarum in usum Scholarum* 60).
- Wipo: *Gesta Chuonradi II. imperatoris*. In: Bresslau, Harry (Hg.): *Wiponis Opera*. Hannover 1915 (= *Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi* 61), S. 1-62.

Literatur

- Aertsen, Jan A. / Speer, Andreas (Hg.): *Raum und Raumvorstellungen im Mittelalter*. Berlin / New York 1999 (= *Miscellanea Mediaevalia* 25).
- Althoff, Gerd: *Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat*. Stuttgart ²2005.
- Angenendt, Arnold: *Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart*. München ²1997.
- Aufgebauer, Peter: *Der tote König. Grablegen und Bestattungen mittelalterlicher Herrscher (10.-12. Jahrhundert)*. In: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 45 (1994), S. 680-693.
- Bachmann-Medick, Doris: *Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften*. Reinbek bei Hamburg 2007.
- Beckermann, Wolfgang: *Das Grabmal Kaiser Heinrich III. in Goslar*. Göttingen 1998.
- Beckermann, Wolfgang: *Das Grabmal Kaiser Heinrich III. in Goslar*. In: Engelke, Hansgeorg (Hg.): *Goslar im Mittelalter*. Bielefeld 2003 (= *Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar / Goslarer Fundus* 51), S. 87-174.
- Bornscheuer, Lothar: *Miseriae regum. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit*. Berlin 1968 (= *Arbeiten zur Frühmittelalterforschung* 4).
- Braudel, Fernand: *Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II.*. 3 Bde. Frankfurt a. M. 1990.

- Brühl, Carlrichard: *Fodrum, gistum, servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.* Köln / Weimar / Wien 1968.
- Ehlers, Caspar: *Metropolis Germaniae. Studien zur Bedeutung Speyers für das Königtum (751-1250).* Göttingen 1996 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 125).
- Ehlers, Caspar: *Um 1012: Wie sich ambulante zu residenter Herrschaft entwickelt hat.* In: Jussen, Bernhard (Hg.): *Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit.* München 2005, S. 106-124.
- Freund, Stephan: *Kommunikation in der Herrschaft Heinrichs II.* In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 66 (2003), S. 1-32.
- Görich, Knut: *Otto III., Romanus Saxonicus et Italicus. Kaiserliche Rompolitik und sächsische Historiographie.* Sigmaringen 1995 (= Historische Forschungen 18).
- Hallam, Elizabeth M.: *Royal Burial and the Cult of Kingship in France and England, 1066-1330.* In: *Journal of Medieval History* (1982), S. 359-380.
- Hermann, Oliver: *Lothar III. und sein Wirkungsbereich. Räumliche Bezüge königlichen Handelns im hochmittelalterlichen Reich (1125-1137).* Bochum 2000 (= Europa in der Geschichte 5).
- Keller, Hagen: *Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der „Staatssymbolik“ im Hochmittelalter.* In: *Frühmittelalterliche Studien* 27 (1993), S. 51-86.
- Kränzle, Andreas: *Der abwesende König. Überlegungen zur ottonischen Königsherrschaft.* In: *Frühmittelalterliche Studien* 31 (1997), S. 120-157.
- Leyser, Karl J.: *Ottoman Government.* In: *English Historical Review* 94 (1981), S. 721-753; auch in Leyser, Karl J.: *Medieval Germany and its Neighbours 900-1250.* London 1982, S. 69-101.
- Lohse, Tillmann: *Das Goslarer Pfalzstift St. Simon und Judas – Eine Stiftung für die Ewigkeit?* In: *Harz-Zeitschrift für den Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde* 54/55 (2002/2003), S. 85-106.
- Müller-Mertens, Eckhard: *Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen. Mit historiographischen Prolegomena zur Frage Feudalstaat auf deutschem Boden, seit wann deutscher Feudal-*

- staat? Berlin 1980 (= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 25).
- Rader, Olaf B.: *Erinnern für die Ewigkeit. Die Grablegen der Herrscher des Heiligen Römischen Reiches.* In: Puhle, Matthias / Hasse, Claus-Peter (Hg.): *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation, 962 bis 1806. Von Otto dem Grossen bis zum Ausgang des Mittelalters. Bd. 2: Essays.* Dresden 2006, S. 173-184.
- Rau, Susanne / Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit.* Köln / Weimar / Wien 2004 (= Norm und Struktur 21).
- Rau, Susanne / Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Topographien des Sakralen. Religion und Raumordnung in der Vormoderne.* Hamburg 2008.
- Schäfer, Dietrich: *Mittelalterlicher Brauch bei der Überführung von Leichen.* In: *Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften* 26 (1920), S. 478-498.
- Schieffer, Rudolf: *Von Ort zu Ort. Aufgaben und Ergebnisse der Erforschung ambulanter Herrschaftspraxis.* In: Ehlers, Caspar (Hg.): *Orte der Herrschaft. Mittelalterliche Königspfalzen.* Göttingen 2002, S. 11-23.
- Schlögl, Rudolf: *Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit.* In: *Geschichte und Gesellschaft* 34/2 (2008), S. 155-224.
- Schubert, Ernst: *Stätten sächsischer Kaiser [Quedlinburg, Memleben, Magdeburg, Hildesheim, Merseburg, Goslar, Königsluther, Meissen].* Leipzig 1990.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches.* München 2008.
- Weinfurter, Stefan: *Die Zentralisierung der Herrschaftsgewalt im Reich unter Kaiser Heinrich II.* In: *Historisches Jahrbuch* 106 (1986), S. 241-297.
- Zotz, Thomas: *Die Gegenwart des Königs. Zur Herrschaftspraxis Ottos III. und Heinrichs II.* In: Schneidmüller, Bernd / Weinfurter, Stefan (Hg.): *Otto III. – Heinrich II. Eine Wende?* Sigmaringen 1997 (= *Mittelalter-Forschungen* 1), S. 349-386.